

Kostenbeitragssatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Vom 29. August 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund von § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kindertagesstättengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21) geändert worden ist, am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz werden Beiträge erhoben. Diese Satzung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Gemeinde Britz und dem Landkreis Barnim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes wider.

(2) Folgende Beiträge werden nach dieser Satzung erhoben:

1. Grundbeiträge
2. Beiträge für zusätzliche Leistungen

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Britz in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung des Nutzungsverhältnisses nach § 8 der Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz wirksam wird. Die tatsächliche Nutzung des Betreuungsangebotes beeinflusst die Zahlungsverpflichtung nicht.

(2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zu einer neuen Festsetzung oder bis zum Ende des Nutzungsverhältnisses.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Beiträge, insbesondere durch Änderung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und des Betreuungsumfangs oder durch Änderung dieser Satzung, werden durch Bescheid neue Beiträge rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung festgesetzt.

(4) Die Beiträge sind am fünfzehnten Tag des laufenden Monats fällig.

(5) Bei einer Laufzeit des Betreuungsvertrages von zwölf Monaten werden nur elf Monate als Beitragsmonate berücksichtigt. Der zwölfte Monat gilt als beitragsfrei.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

Einkommen im Sinne des § 7 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 5

Beitragssatz und Betreuungsumfang

(1) Die Grundbeiträge werden nach Altersstufen differenziert erhoben:

1. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
3. Kinder im Grundschulalter

(2) Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung kann für ein Kind folgender wöchentlicher Betreuungsumfang in Anspruch genommen werden:

1. für Kinder der Altersstufen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 eine Betreuungszeit bis zwanzig, bis dreißig, bis vierzig oder von mehr als vierzig Stunden und
2. für Kinder der Altersstufe nach Absatz 1 Nr. 3 eine Betreuungszeit bis zehn, bis fünfzehn, bis zwanzig, bis fünfundzwanzig oder bis dreißig Stunden.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des Grundbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten.

(2) Der Grundbeitrag wird entsprechend der Zahl der Kinder für die Kindergeld bezogen wird ermäßigt. Bei einem Kind beträgt der Grundbeitrag hundert Prozent

des in der Anlage für die entsprechende Altersstufe und den Betreuungsumfang ausgewiesenen Betrages. Beim zweiten Kind ermäßigt sich der Grundbeitrag auf 80 vom Hundert, beim dritten Kind auf 70 vom Hundert, beim vierten Kind auf 60 vom Hundert, beim fünften Kind auf 50 vom Hundert und beim sechsten Kind auf 40 vom Hundert. Für das siebente und jedes weitere Kind wird kein Grundbeitrag erhoben.

(3) Die Einstufung der Kinder im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Reihenfolge der Geburt. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtignte Kind.

(4) Bei einem nach § 7 ermittelten Einkommen von unter 10.000 Euro, werden keine Grundbeiträge erhoben.

§ 7

Ermittlung des Einkommens

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Summe der positiven Einkünfte sind die Brutto-Einnahmen aus:

1. nichtselbständiger Arbeit inklusive geringfügigen Beschäftigungen
 2. selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
 3. Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieben abzüglich der Betriebsausgaben
 4. Kapitalvermögen
 5. Vermietung und Verpachtung
 6. Renten und Pensionen und
 7. sonstigen Leistungen
- abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben.

(2) Bei der Festsetzung des Beitrages ist das Einkommen maßgebend, dass sich aus dem Einkommensteuerbescheid, den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung ergibt.

(3) Bei Einkünften nach Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Belastungen der Beitragspflichtigen abzugsfähig:

1. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Tätigkeitsstätte,¹
2. notwendige Mehraufwendungen die wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen,²
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel,³
4. Beiträge für Berufsverbände,⁴
5. Kosten für Unterricht und Fortbildung und
6. Unterhaltsleistungen.⁵

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des Einkommens um pauschal 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die Beitragspflichtigen haben die Mehrbelastungen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

¹ vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 EStG

² vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 5 EStG

³ vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 6 EStG

⁴ vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 EStG

⁵ vgl. § 10 Absatz 1 a Nummer 1 EStG

(4) Kann bei Einkünften nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 noch kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden, so ist das Einkommen durch Vorlage des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung oder des Betriebsabrechnungsbogens, alternativ durch eine Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.

(5) Sonstige Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 7 sind:

- Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
- Einkommen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld
- Elterngeld soweit es die Freibeträge des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit überschreitet⁶
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit es sich nicht um Leistungen oder Darlehen für Kinder der Personensorgeberechtigten handelt⁷

(6) Das Kindergeld und andere Einkünfte die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Einkommen der Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrags erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn sich das Bruttoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als zehn Prozent ändert, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Britz anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Berechnung des Kostenbeitrags zugrunde gelegt.

(8) Wird keine verbindliche Erklärung zum Einkommen beziehungsweise kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird entsprechend der Anlagen zur Satzung der kostendeckende Beitrag festgesetzt.

(9) Das ermittelte Einkommen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 8

Verpflegungskosten

(1) In den Kindertagesstätten wird die Versorgung mit Essen und Getränken gewährleistet.

(2) Die Beiträge für die Mittagsversorgung werden auf Grundlage der »Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz« erhoben.

§ 9

Beiträge für zusätzliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Britz ist berechtigt, für Leistungen die über die Regelbetreuung und über die Öffnungszeit

⁶ vgl. § 10 Absatz 1 BEEG

⁷ vgl. § 14 b Absatz 1 BaföG

der Einrichtungen hinausgehen, zusätzliche Beiträge zu erheben.

(2) Für Gastkinder ist ein Tagessatz von 12 Euro zu entrichten.

(3) Für die ganztägige Betreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ferienpauschale zu entrichten. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz des erhöhten Betreuungsbedarfes während des schulfreien Tages beziehungsweise während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang während der Schulzeit.

(4) Bei Verbleib eines Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit oder die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Betrag von 25 Euro fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.

§ 10

Ausfallzeiten

(1) Der Grundbeitrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist auch dann zu entrichten, wenn

1. das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder
2. die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Gemeinde Britz zu vertreten sind, geschlossen ist.

(2) Bei Abwesenheit aufgrund eines Kuraufenthaltes über einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten, unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises, der Beitrag für diesen Zeitraum erlassen werden.

§ 11

Härtefallklausel

Ein Grundbeitrag nach § 6 wird nicht erhoben, wenn die Beitragspflichtigen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Britz« vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Britz, den 29. August 2017

Jörg Matthes
Amtdirektor

Staffelungstabelle der monatlichen Beiträge für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Betreuungsumfang	bis 20 Stunden						bis 30 Stunden					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	155	124	109	93	78	62	233	186	163	140	117	93
von 10.000 bis 99.999	0,155%	0,124%	0,109%	0,093%	0,078%	0,062%	0,233%	0,186%	0,163%	0,140%	0,117%	0,093%

Betreuungsumfang	bis 40 Stunden						mehr als 40 Stunden					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	310	248	217	186	155	124	427	342	299	256	214	171
von 10.000 bis 99.999	0,310%	0,248%	0,217%	0,186%	0,155%	0,124%	0,427%	0,342%	0,299%	0,256%	0,214%	0,171%

Alle Beträge in Euro. Die Beiträge wurden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Staffelungstabelle der monatlichen Beiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Betreuungsumfang	bis 20 Stunden						bis 30 Stunden					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	96	77	67	58	48	38	145	116	102	87	73	58
von 10.000 bis 99.999	0,096%	0,077%	0,067%	0,058%	0,048%	0,038%	0,145%	0,116%	0,102%	0,087%	0,073%	0,058%

Betreuungsumfang	bis 40 Stunden						mehr als 40 Stunden					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	193	154	135	116	97	77	265	212	186	159	133	106
von 10.000 bis 99.999	0,193%	0,154%	0,135%	0,116%	0,097%	0,077%	0,265%	0,212%	0,186%	0,159%	0,133%	0,106%

Alle Beträge in Euro. Die Beiträge wurden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Staffelungstabelle der monatlichen Beiträge für Kinder im Grundschulalter

Betreuungsumfang	bis 10 Stunden						bis 15 Stunden					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	44	35	31	26	22	18	66	53	46	40	33	26
von 10.000 bis 99999	0,044%	0,035%	0,031%	0,026%	0,022%	0,018%	0,066%	0,053%	0,046%	0,040%	0,033%	0,026%

Betreuungsumfang	bis 20 Stunden						bis 25 Stunden					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	88	70	62	53	44	35	110	88	77	66	55	44
von 10.000 bis 99999	0,088%	0,070%	0,062%	0,053%	0,044%	0,035%	0,110%	0,088%	0,077%	0,066%	0,055%	0,044%

Betreuungsumfang	bis 30 Stunden						bis 40 Stunden (§ 9 Absatz 3)					
Anzahl der Kinder	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Einkommen												
ab 100.000	132	106	92	79	66	53	176	141	123	106	88	70
von 10.000 bis 99.999	0,132%	0,106%	0,092%	0,079%	0,066%	0,053%	0,176%	0,141%	0,123%	0,106%	0,088%	0,070%

Alle Beträge in Euro. Die Beiträge wurden auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.